

Der eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte [Fortsetzung]

Autor(en): **Hadorn, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **3 (1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-177021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu bemerken ist noch, dass sich sowohl über, wie unter den Skeletten dieselbe schwarze Moderschicht fand, wie auf den Seiten, als Reste des Sargdeckels, resp. des Bodens. Irgendeine nähere Form des Deckels liess sich jedoch nicht erkennen, da alles zu einer waggerichten Schicht zusammengedrückt war. Alle drei Gräber gehören dem vorgerückten Latène II an und weitere, für später zu erwartende Entdeckungen werden erst lehren, ob wir hier den Anfang oder das Ende des Gräberfeldes vor uns haben oder ob diese Gräber nur eine zeitlich eng begrenzte kleinere Gruppe bilden.

Der eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag.

Mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte.

Von Lic. W. H a d o r n.

(Fortsetzung.)



Die Geschichte des Bettages ist ein getreues Spiegelbild nicht nur der kirchlichen Geschichte unserer reformierten Schweizer Kantone, sondern auch der politischen Geschichte unseres Landes. Alles, was unser Volk erlebt hat, wodurch es in der Tiefe seiner Seele bewegt worden ist, die kleinen und grossen Ereignisse des Volkslebens, der reiche Ernteertrag eines Jahres, wie Misswachs und Teuerung, das Wüten der Pest wie die Verschonung vor dieser furchtbaren Gottesgeissel, Erdbeben und Feuersbrünste, Krieg und Frieden, Verfolgung der Glaubensgenossen und Heimsuchungen fremder Städte und Länder, alles findet sein Echo in den Ausschreibungen der Bettage. Und wer will leugnen, dass das nicht von religiösem und erzieherischem Werte für unser Volk gewesen ist, zu einer Zeit, da noch nicht die Presse das geistige Bindemittel der Massen war? Das Zeugnis muss man den Räten geben, dass sie aufrichtig bemüht waren, alle diese das Volk berührenden Ereignisse in das Licht der göttlichen Heilswahrheit zu stellen und im Bewusstsein ihrer von Gott ihnen übertragenen Erzieheraufgabe ihre vielfach doch noch unmündigen Untertanen dadurch zum Dank und zur Busse anzuleiten.

Allerdings, der Theologe ist etwas enttäuscht, wenn er in dieser Bettagsliteratur den Niederschlag der kirchlichen und theologischen Kämpfe und Strömungen zu finden erwartet. Abgesehen vielleicht von den Bettagspredigten, auf die wir des Raumes halber nicht weiter eintreten können, merkt man in den Bettagsausschreibungen und Mandaten von den theolog. Streitigkeiten und den religiösen Bewegungen wenig oder sozusagen nichts, weder von jenen Kämpfen um die sogenannte Consensusformel, noch von den pietistischen Bewegungen, noch von der Aufklärung. Erst in den Bettagsproklamationen des 19. Jahrhunderts spiegeln sich die kirchlichen Kämpfe deutlicher ab. Aber im 17. und 18. Jahrhundert ist dies nur selten der Fall. Es ist eben *Laientheologie* oder besser *Laienreligion*, die hier ihren oft ergreifenden und würdigen Ausdruck findet, eine Theologie der mittlern Linie, die uns zeigt, wie wenig diese Streitigkeiten um theologische Spitzfindigkeiten das Volk berührt haben. Diese Laienreligion ist weder die kalvinische Orthodoxie des 16. und 17. Jahrhunderts noch die theologische Aufklärung des 18. Jahrhunderts, sondern eine milde, etwas alttestamentlich gefärbte biblische Frömmigkeit, die mit einer für uns moderne Menschen beneidenswerten Unmittelbarkeit des Empfindens das Glück als Aeusserung der Güte Gottes, Unglück aber als die Folge „des brennenden Zornes Gottes“ hinnimmt, und von der offenen Bezeugung der Bussfertigkeit und der Umkehr auch die „Stillung dieses brennenden Zornes“ erwartet. Diese Erwartung lag, wie wir auf S. 275, Heft 4 des II. Jahrganges gezeigt haben, schon den vorreformatorischen Busstagsveranstaltungen zugrunde. Die Frömmigkeit eines Volkes wandelt sich nicht so schnell! So wurde die „ohn-eingestellte Bussfertigkeit und Besserung des Lebens als das fürnehmste und beste Präservativ und Curmittel gegen die Pestilenz“ von den Räten bei Anlass der Pest von 1670 und des Bettages bezeichnet.¹⁾ Unter diesem Gesichtspunkte werden der Bauernkrieg,²⁾ die Pest, die Vilmergerkriege, die Erscheinung eines Kometen (im Winter 1680 auf 81) und die Bedrängung der Glaubensgenossen betrachtet. Das in

¹⁾ Vergl. das S. 174 und 175 mitgeteilte Ausschreiben.

²⁾ Das Mandat vom 9. März 1653, welches „zur Bezeugung christenlicher Bussfertigkeit einen abermaligen (ausserordentlichen) allgemeinen Fast-, Buss- und Bettag“ ausschrieb, erwartet von dieser Feier die Wirkung: „so wird ganz hoffentlich alsdann der Erbarmende Gott seinen gerechten Zorn von uns abwenden und alle landesverderbliche Aufähn- und Empörungen zurückhalten.“

letzter Nummer auf S. 149 erwähnte erste gedruckte bernische Bettagsmandat gibt uns einen Begriff von dieser einfachen und schlichten Frömmigkeit, die den Grundton der Bettagsliteratur bildet. Das Mandat hat folgenden Wortlaut:

„Wir, Schuldtheiß und Raht der Statt Bern Entbieten allen und jeden unseren lieben und getrewen in unseren Landen, Grichten und Gebieten wohnhafft, unseren günstigen geneigten willen, gnädigen Gruß und alles guts und darbei zu vernemmen. Wie wol wir nicht zwyfflen söllend, dann wyl wir nicht allein in unserem Vatterland mit allerley schweren läuffen und sorglichen zyten beladen, sondern dieselben auch sich vast allenthalben by allen Landen und Ständen je länger je mehr eben seltzam und hochgefährlich erzeigend, dardurch uns allen gemeinlich und sonderlich, von unsers Unbußfertigen sündlichen Lebens und Undankbarkeit wegen GOTTes Zorn und Straff geträuwet und für augen gestellt wird, daß derhalben ein jeder für sich selbs sich mit rechtem Rewen und andächtigem Gebätt, desto mehr zu GOTT schicken, zur Abwendung synes brennenden Zorns, eines Bußfertigen und Gottsäligen lebens beflyssen werde, Noch nüt desto weniger aber, und damit ihme dem HErrn GOTT mit allgemeiner Bußfertigkeit und Besserung desto ernstlicher und yffriger begegnet werde, so sind wir uß Oberkeitlicher Christenlicher Wolmeinung bewegt worden, diser zyt widerumb einen allgemeinen Fast- und Bättag in unser Statt und Landschaft angesehen, und denselben uff Sonntag Judica den XI Tag Mertzzen zu bestimmen. Und ist hieruff unser Will und Gebott, dass solcher Fast- und Bättag zu rechter zyt in den Predigen angekündt, männiglicher uff denselben sich mit wahrer ungeglyßneter Buß und Nüchternheit zebereiten, vermahnet, und folgendes zu bestimmter Zyt, mit verrichtung bequemer Predigen, auch hier zu dienlichem Gebätt und christenlichem Gottsdienst in Wyß und Maß wie hievor mehr beschechen, mit Flyß und Andacht gehalten und begangen werde, darvon sich gar niemand üssere noch entzühe, und dann sonst auch jederman syn Wandel und Leben mit wahrer Buß und Besserung fürhin der Gestalt anstellen und sich der GOTTsforcht und aller christenlichen Ehrbarkeit beflyssen thüye, damit GOTTes Ungnad und schwere Straff von uns abgewendt, die sorglichen zyten und Läuuff gemilteret, wir und unsere Glaubensgenossen gmeinlich by synem Evangelio in guter Sicherheit und Wolfahrt geschirmet und erhalten, auch das nohtlydende Teutschland des allbereit geschlossenen Friedens in der That bestendiglich

erfrewt und theilhaftig werden möge. Wie wir uns versehend, daß nicht allein unsere Ober- und Under-Ambtleut jeder an synem Ort der gebür nach verschaffen, und die unseren gemeinlich sich umb unsers gemeinen und sonderbaren Heils und Wolstands willen Gehorsam erzeigen, sondern auch die Kilchen-Lehrer und Prediger das Volck gmeinlich und sonderlich desto yfriger und ernstlicher dahin und zu aller Gottsforcht und Bußfertigkeit wysen und halten werdind. Der getrosten Hoffnung, wann solchem allem trewlich statt beschicht, es werde Gott der Allmächtige uns noch wyter gnädig und barmhertzig syn. Geben Zinßtags den 20 Hornungs von der heilsamen Geburt Christi, unsers lieben Herren und Heilands gezellt, Ein thusend sechshundert, viertzig und nün Jahre.“

Dieselben und ähnliche Gedanken und Anschauungen kehren auch in den folgenden Mandaten und Ausschreibungen¹⁾ wieder.

Für diese Buss- und Bettage wurde das schöne und würdige Gebet gebraucht, das schon im 16. Jahrhundert für den wöchentlichen Betttag verfasst worden war. Bei Anlass des Ausbruchs des ersten Vilmergerkrieges im Jahr 1656 stellte der Rat an den Konvent den Antrag, er möchte ein neues Gebet herausgeben: „bey dißmahligen Kriegs- und waffenführung im Feld will sich auch sonderlich gebühren, die Führung des Gebätts zu Hauß als der recht kräftigen und geistlichen Waffen, aus welchessen erinnerung und hinzu geschlagenen Anlaß der gestern eingelangten traurigen Zeitung aus dem Lager meiner Gn. Hhn. Rät und Burger aus wahren Eifer angesehen und geordnet, daß so viel dero landschaft antrifft, da in der Statt fleißiger verrichtung halben deß Gottes diensts auch eine vermahnung von Hauß zu Hauß ergehen soll, das gmein täglich Gebätt in den kirchen durch die Predikanten und an den entlegensten orten etwan durch die schulmeister oder eine lesens wohl könnende person verrichtet und durch das anheimbsch gebliebene landvolk besucht werden solle, Euch Mhnn hiemit

¹⁾ Von den Bettagsproklamationen aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind, wie mir Herr Dr. Fluri gütigst mitteilte, im Staatsarchiv Bern erhalten diejenigen von: 1649 (siehe oben), 1653 (XXVI, 20), 1771, 1772—1774, 1778 und 1794 (XXIX), auf der Stadtbibliothek von 1785, 1795, 1796 (H. XXVIII, 19), auf der Landesbibliothek von 1790, 1791, 1792 (21. Febr. und 16. Juli), 1796 (10. März und 11. Juli) und 1797, sowie die französischen von 1790—92 und 1794—97; bei Zehender das Ausschreiben von 1670. Es würde den uns zur Verfügung stehenden Raum dieser Arbeit zu sehr überschreiten, auf alle diese an sich so interessanten Aktenstücke einzutreten.

befehl geben, ein solches bequemes durchgehendes Gebätt aufzusetzen und zu außfertigung in die Druckerei zu geben, wie Ihr zu thun nit ermangeln werdend,“ act. 17. Jan. 1656 (Zehender, III, 207).

Der Konvent verhandelte nun über diesen Antrag der Regierung. Er erkannte aber, dass, da die Vermahnung von Haus zu Haus zu fleissigem Besuch des Gottesdienstes und der wöchentlichen Gebetstunde bereits durch die „Feuergschauer“ erfolgt sei, eine weitere Vermahnung überflüssig wäre. Auch könne es bei dem frühern Gebet verbleiben, das erst kürzlich bei Anlass des Bündnerkrieges (1620) eingeführt worden sei. Dasselbe sei, als es im Druck erschien, „höchlich von bättens verständigen auch von äußern orten commandieret worden, teils wegen der materi, weil es beynahe mit lautern sprüchen der heiligen schrift gestellt und alles begreift, was in ein Gebätt kommen kann, teils wegen der form, weil es in gar schöne und artige ordnung disponieret, also daß nicht leichtlich ein so kunstliches könnte aufgesetzt werden;“ auch seien die Betenden, nachdem dies Gebet gedruckt und ins Französische übersetzt worden, an dieses Gebet gewöhnt und könnten es „mit wahrerer Andacht und Eifer bätten und nachsprechen, wie dann aber umb diesen ursach willen zu andern Zeiten gut funden worden, auch an festtagen bei diesem Gebätt zu bleiben . . .“ „Das aber werden MGHh für kein Masgebung oder ungehorsam achten, sonder wird allein hochdenselbigen überlassen, zu bedenken, ob es nit erbaulicher und kräftiger wäre, wan man bey dem gewohnten täglich gebräuchlichen Gebätt bleiben würde, sonst ist ein ehrwürdiger Convent ganz willig und geneigt, ein neues gebätt, wo es besser gefunden wird, aufzusetzen oder das jetzige zu contrahieren, und möchte nichts höheres wünschen, als daß die Zuhörer bey den predigen und die bättenden bey den gebätten sich fleißig zu friedens- und kriegszeiten einstellen würden.“ Darauf wurde beschlossen, daß es beim gewohnten Gebet verbleiben solle. Dagegen wurde am 19. Oktober 1669 eine „fomul deß Gebettes in Pestzeiten“ ausgegeben zum Gebrauch in den Kirchen des Kantons.

Der Betttag fand seit der Mitte des 17. Jahrhunderts fast ausnahmslos im Herbst statt. Das Fehlen eines bestimmten Datums machte sich aber doch spürbar. Als er 1662 erst am 4. Dezember gefeiert werden konnte, beschlossen die evangelischen Stände, dass er künftig im Monat Oktober nach Schluss der Feldarbeit abgehalten werden solle. Der Beschluss konnte aber doch nicht strikte durchgeführt werden.

Er wurde öfters schon im September, oder dann auch erst im November gefeiert. Es kam auch noch vor, dass hie und da ein Betttag ausfiel. So vernehmen wir in den Jahren 1667—1669 nichts von einer von allen evangelischen Ständen angeordneten allgemeinen Betttagsfeier. Ob die Pest, die von 1667 an wieder besonders heftig wütete und 1669 in den Gebirgsgegenden viele Opfer forderte, daran schuld ist, wissen wir nicht. Auch von den Jahren 1674 und 1692 erfahren wir nichts. Es ist aber möglich, dass die Protokolle nicht vollständig sind.

Dafür wurden nicht selten ausserordentliche Betttage eingeschaltet, so dass gelegentlich in einem Jahre zwei Betttage stattfanden. Das 17. Jahrhundert war für die evangelischen Kirchen eine schwere Zeit. Die Gegenreformation, die Pest, der neu aufflammende Hexenwahn, die Wiedertäuferi, die kirchlichen Streitigkeiten mit den Arminianern und Amyraldisten, der dreissigjährige Krieg und endlich die entsetzlichen Verfolgungen, unter denen die Glaubensgenossen in Frankreich, in den piemontesischen Tälern und in Ungarn zu leiden hatten, das alles erklärt jene dumpfe gedrückte Stimmung innerhalb der reformierten Christenheit und die Sehnsucht, Gottes Zorn durch Bussvorkehrungen abzuwenden, zur Genüge.

Nach dem ausserordentlichen Betttag im Jahr des Bauernkrieges gab die Verfolgung der piemontesischen Waldenser durch den Herzog von Savoyen 1655 den evangelischen Ständen auf den Antrag von Genf Anlass zu einer ausserordentlichen Betttagsfeier. Das Konventsarchiv (J. P. 185) berichtet darüber folgendes: „Aus Anlaß der piemontesischen in höchster execution und verfolgung steckender evangelischen glaubensgenossen, habend mein gnedig herren und oberen mit und neben übrigen Euangelischen stetten und orten der Eidt-gnoßschafft einen allgemeinen Fast- Buß- und Bätttag an stellen und halten zelaßen gutfunden, benantlichen auff Donstag, sein wirt der 10. diß monats Maij, deßen mein gnedig Herren, euch meine hoch-eehrende herren nachrichtlich zeverstendigen anbevolchen. Act 2. Maii 1655 Cantzley Bern.“ Dieser ausserordentliche Betttag war auch mit einer Steuersammlung zugunsten der Piemontesen verbunden. Als im Jahre 1664 ein Komet am Himmel erschien und sich nach der sogenannten Bekehrung Ludwig des XVI. das Gewitter über den Häuptern der französischen Reformierten zusammenzog, beschlossen die evangelischen Ratsboten als besondere Massregel „die Anstellung eines wahren und ungeglychseten Bußwesens“. Sie teilten einander mit,

„was jeder Stand bisher zu diesem Zwecke getan, und wie Schaffhausen besonders die Neujahrsmahlzeiten auf den Zünften und in den Privathäusern abgestellt, dagegen auf das Neujahr eine Nachtmahlfeier angeordnet, und verständigten sich, dass in allen Ständen ein gleichförmiger Buss- und Betttag angesetzt werde“. Im nächsten Jahre war wieder die Pest im Anzuge. Man ordnete den Betttag auf den 1. November an zum Dank für die empfangenen Wohltaten und zu Erflehung der Gnade bei der grassierenden „Contagion“ (Ansteckung der Pest).

In der Stadt Bern wurde aus freundeidgenössischer Teilnahme für Genf und wegen der wieder ausbrechenden Pestilenz am 20. Januar 1670 ein Betttag angeordnet auf den nächsten Sonntag. Die Ausschreibung lautet:

„Wie meiner gnädigen Herren und Oberen liebe Eyd und religionsgenossen der Statt Genf verschinne tagen in ihrer Statt ein gar erbärmliche schwäre brunst erlitten, in deren auch biß in 120 Personen ihr Leben elendiglich lassen müssen, und daher sich entschlossen, Gott dem Herren über solche scharffe Züchtigung nechstkünftigen Sonntags mit Haltung eines Fast- und Bättags bußfertig in die ruthen zu fallen; Also ist in der Stund als diese leidige Zeitung von der Statt Genf selbst Mn. gn. Hrn. durch Schreiben bedauerlich zu vernemmen vorkommen, Ihr Gnaden die nicht minder betrübte Nachricht geben worden, dass dero liebe Hauptstatt allhier von der leidigen Pestilenz als dem brönnenden umb sich fressenden feur des schwären Zornes Gottes über die sünden seines Volks sich angesteckt befinden thue; und weilen sollche schwäre Heimsuchung uns samtlich verleiten soll, die ohneingestelte bußfertigkeit und besserung des Läbens als das fürnehmste und beste præservativ und Curmittel an die Hand zenemmen. Als habend hoch gedacht Mgn. Hhn. und Obern sich entschlossen mit ermehlten iren lieben Eid und Bundesgenossen der Statt Genf in diesen angestellten Fast- und Bättagwerk deß nechstkünftigen Sonntags allhier in der Statt allein, weilen kürze halb der Zeit die anstalt auf das Land nicht auch geschehen kann, beizuhalten und dessen eine christliche Gemeind hiebei zu verständigen wollen, damit ein jedes Glied derselben solchen nechstkünftigen Sonntag mit fleißiger Besuchung der Predigen und zugehörigen Fasten und Bätten in rechter christenlicher Andacht und Bußfertigkeit gottselig zuzubringen wüsse und dieses Bußwerk Gott dem Herren gefällig sein möchte, sein vätter-

liche Huld und Gnaden mit Widerabwendung seiner Strafruthen darüber Trost und erquicklich zu spüren“.

Im Herbst (24. November) wurde der ordentliche Betttag abgehalten zum Dank „für das gesegnete Jahr und das Aufhören der Contagion“. Im folgenden Jahr scheint der Betttag ausgefallen zu sein. Dafür stellte Zürich an der evangelischen Tagsatzung vom 3. Juli in Baden den Antrag: „in betracht der gegenwärtigen schweren Zeit (Hugenottenverfolgung in Frankreich) einen außerordentlichen Fast-, Bet- und Bußtag in der evangelischen Eidgenossenschaft zu feiern“. Man einigte sich auf den Vorschlag, „entweder auf Mitte August eine solche Feier anzuordnen oder ein auf die Zeitumstände eingerichtetes Gebet abfassen zu lassen, das bei dem Gottesdienst am Sonntag und in der Woche verlesen werden soll“ (E. A. VI, I^a, 853). Jener 1672 beschlossene ausserordentliche Betttag wurde an der Konferenz von 1673 auf den 30. November festgesetzt: „zu möglichster Stillung des brennenden Zornes Gottes“. Das Gebet für die bedrängten Glaubensgenossen wurde von 1682 an jeweilen am Montag abgehalten. Von 1675 an wurde der Betttag wieder regelmässiger gefeiert, 1676 „in Erwägung des vaterländischen Friedensstatus und der gesegneten Ernte“, 1677 „in Erinnerung des Genusses des Friedens und der Fruchtbarkeit des Jahres“. Im Wintermonat 1680 erschien wieder ein Komet mit grossem Schweif. „Das gemeine Volk, schreibt Zehender, dem alles, was selten an der Himmelsasphären sich zuträgt, wunderbar vorkommt, macht den Cometen zum Propheten“ und sah in der Verfolgung der Reformierten in Frankreich die Erfüllung dieses Vorzeichens. Die Räte setzten deshalb auf den 3. März 1681 einen ausserordentlichen Betttag an.

Im Jahre 1682 wurde der Betttag auf den 17. August angesetzt; „da sich dies Jahr durch Erdbeben und Viehpresten Gottes Zorn und hinwiederum durch reiche Ernte und Augenweide des Weinstockes seine Güte geäussert“. Im Dezember des gleichen Jahres wurde wegen der Verfolgung der Reformierten in Frankreich „je nach der Wendung von der Festsetzung eines allgemeinen Bettages und einer Kollekte für die auswandernden Franzosen gesprochen“. Ende 1685 schlug Genf einen ausserordentlichen Betttag vor für den 16. April im Blick auf die bedrängte Lage der französischen Reformierten. Da der 16. April aber der Gründonnerstag war, wurde er erst am 14. Mai gefeiert.

Wie stark der Druck der ungünstigen Zeitumstände für die

Evangelischen und wie demütigend ihre Stellung gegenüber den katholischen Miteidgenossen war, das zeigt uns ein Vorfall, der sich an diesen Betttag vom 14. Mai 1686 anknüpfte. Auf diesen Betttag hatte der Stand Schaffhausen, wie üblich, ein Mandat erlassen, das nun den Zorn der katholischen Miteidgenossen im höchsten Grade erregte. Die Abfassung des Mandates wurde dem Stadtschreiber Johannes Speisegger übertragen, der sich während langer Jahre um die Réfugiés verdient gemacht hatte. Da er von ihnen so vieles über die Leiden der Verfolgten gehört hatte, ergriff ihn beim Schreiben des Mandates ein heiliger Zorn, der ihn zu beleidigenden Ausdrücken gegen die Katholiken hinriss.¹⁾ Ein Exemplar des Mandates ging auf der Landstrasse verloren. Dort fand es ein katholischer Hausknecht aus der Nachbarschaft und so gelangte es „wie ein Rennfeuer“ zur Kenntnis der katholischen Miteidgenossen. Von Luzern schrieb ein ungenannter Freund nach Schaffhausen: es sei alles aufgeregt, der Papst, der König von Frankreich, der Herzog von Savoyen und die katholischen Orte. So kam es auch auf der katholischen Konferenz zur Sprache. In den Abschieden der Konferenz der katholischen Orte in Luzern vom 6. bis 9. November lesen wir: „über das im verflrossenen Mai zu Schaffhausen zu Stadt und Land beim allgemeinen Betttag ausgekündigte Mandat, worin die katholische Religion unchristlich und spöttisch geschändet und geschmäht ward, was auch den Nuntius zu einer besonderen Klageschrift veranlasst hat, zeigten sich alle Gesandten bestürzt. Entgegen einer mildern Ansicht, von Schaffhausen zuerst die exemplarische Bestrafung und „Mortification“ des leichtfertigen Verfassers dieser faulen und vermessenen Schrift zu verlangen und erst nachher je nach Ausfall der Antwort weitere Schritte wie Verbrennung der Schrift durch Henkershand anzuordnen, wird festgesetzt, dass eine Abschrift des Mandates, jedoch dem Stande Schaffhausen zu Ehren mit Auslassung des dortigen Namens, auf öffentlichem Platz in Anwesenheit aller Gesandten durch den Scharfrichter verbrannt und im weitem von Schaffhausen Satisfaktion verlangt werde“. Diese drohende Sprache zeigt uns am besten, wie stark das Machtgefühl der katholischen Stände trotz der numerischen Minderzahl ihrer Bevölkerung

¹⁾ Den Wortlaut des Mandates, insbesondere die inkriminierte Stelle, haben wir trotz Nachforschungen in Schaffhausen noch nicht finden können. Wir hoffen sie aber in Form einer Beilage nachträglich bringen zu können. Vergl. Schalch, Erinnerungen aus der Geschichte von Schaffhausen, II, S. 28 ff.

geworden war. Die politische Lage Europas, die in Frankreich durchgeführte Vernichtung des Protestantismus als eines politischen Faktors und nicht zum wenigsten der Sieg der katholischen Stände im ersten Vilmergerkriege hatten dieses Machtgefühl ins Masslose gesteigert. Schon vor dem Beschluss der katholischen Stände in Luzern hatten Zürich und Bern bei Schaffhausen Schritte getan, und Schaffhausen hatte ihnen erklärt, das Mandat sei wider Wissen und Willen der Obrigkeit abgefasst worden und es werde Strafverfolgung gegen den Verfasser einleiten. Die Handlungsweise der katholischen Stände empörte aber doch die beiden evangelischen Städte, die auf einer Konferenz ebenfalls im November desselben Jahres in Bern die Lage besprachen. Sie mussten es aber um jeden Preis verhüten, dass diese Angelegenheit „zu einem eidgenössischen Geschäft erwachse“, da die gegenwärtig im Vorteil stehenden katholischen Stände „sehr laut reden, hingegen das evangelische Häuflein den Athem leis ziehen muß“. So rieten sie dem Stand Schaffhausen, den Stadtschreiber, „der den Bock geschossen, seines Amtes zu entsetzen, auf unbestimmte Zeit des Landes zu verweisen und ihm die Rückkehr auf baldige Bitte nicht so schnell zu gestatten, daneben sich aber auch bei den katholischen Ständen wegen des beleidigenden Verfahrens zu beschweren“. Die Strafe, die den fehlbaren Stadtschreiber traf, war immer noch hart genug. Er musste vor dem Kleinen und Grossen Rat mit Weib, Kindern und Verwandtschaft „den Stand tun, wie noch keinem Bürger widerfahren“ war. Speisegger richtete dann eine demütigende Bittschrift an die katholischen Stände, sie möchten sich mit dieser Bestrafung zufrieden geben und auf weitem Massregeln nicht bestehen. Die Stände wiesen aber auf ihrer Konferenz vom 4. Juni 1687 in Luzern das Gesuch ab, weil die Angehörigen Speiseggers „selbst geprahlt hätten, die Katholischen seien wegen der allzu eifrigen Exekution in Betreff des Bettgmandates reuig“. Sie bestanden in ihrer Antwort auf „tatsächlichem Einschreiten gegen den Verfasser“ und wünschten noch vor der nächsten Tagsatzung in Baden zu vernehmen, ob eine solche Genugtuung erfolgt sei. Schaffhausen wollte aber nicht weiter gehen, sondern beauftragte seine Gesandten zur Tagsatzung, die katholischen Stände „freundeidgenössisch zu bitten“, sie möchten sich mit der Bestrafung Speiseggers zufrieden geben. Das „sei noch keinem Bürger widerfahren“, was Speisegger über sich habe ergehen lassen müssen. Die katholischen Stände beschlossen nun trotz der Opposition von

Schwyz „die Sache auf sich beruhen zu lassen“. Speisegger blieb in seinem Amte und die Stände bewilligten ihm 1688 und 1689 für seine grosse Mühewaltung als Rechnungsführer der Kasse für die Exulanten „zu etwelcher Ergötzung“ eine Gratifikation (z. B. 1688 200 Reichsthaler).

Die Entstehung des reformierten Bettages hat uns schon gezeigt, dass diese kirchliche Feier einen durchaus konfessionellen Charakter trug. Als solche wurde sie, wie der eben erwähnte Vorfall mit dem Schaffhausener Mandat beweist, von den katholischen Miteidgenossen stets mit Unbehagen betrachtet, so wenig, abgesehen von diesem Ausnahmefall, die reformierten Bettagsproklamationen Anlass zur Klage boten. Schon Klugheitsrücksichten verboten den Reformierten als der schwächern Partei jede aggressive Polemik. Der konfessionelle Charakter des Bettages trat dafür in der damit verbundenen Fürsorge für die bedrängten Glaubensgenossen zutage, einer der hellsten Erscheinungen im Zeitalter der Orthodoxie, die uns beweist, dass der Glaube damals doch nicht so ganz zu toter Rechtgläubigkeit erstarrt war, wie man es oft jener Zeit vorzuwerfen liebt.

Die Fürsorge für die bedrängten Glaubensgenossen war den evangelischen Kirchen von Anfang ihres Bestehens an ein heiliges Anliegen. Es ist bekannt, wie schon Calvin und Bullinger mit gutem Beispiel vorangegangen sind und dadurch den Wetteifer der Räte und der Privaten angespornt haben. Ihre Nachfolger haben diese Werke der Barmherzigkeit fortgesetzt und auch die Regierungen zeichneten sich durch eine rühmenswerte Willigkeit aus, die Glaubensgenossen im Ausland zu unterstützen. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts mehrten sich die Hilfsgesuche von Privaten, Kirchen- und Schuldienern und von ganzen Gemeinden. Sie bildeten je länger je mehr einen ständigen Beratungsgegenstand der Konferenzen der evangelischen Abgeordneten und wurden schliesslich unmittelbar nach der Bestimmung des jährlichen Bettages behandelt. Einzelne Gemeinden von reformierten Glaubensgenossen im Ausland wurden durch Jahrzehnte hindurch regelmässig unterstützt, andere nur vorübergehend, wenn es sich um eine besondere Notlage handelte. Bei neuen Gesuchen stellte derjenige Stand Bericht und Antrag, bei dem das Gesuch zuerst eingegangen war oder der durch persönliche Beziehungen mit der petitionierenden Gemeinde verbunden war, z. B. wenn ein Basler oder Zürcher daselbst Pfarrer war. Hatten die Abgeordneten schon Kenntnis von der Notlage,

so wurde sofort beschlossen, im andern Falle nahmen sie das Gesuch ad referendum an. Die bewilligten Liebesgaben wurden nach einer gewissen Skala verteilt, die auch für die gemeinsamen Geschenke, z. B. Patengeschenke der evangelischen Stände, und die Gelddarleihen an evangelische Fürsten und Städte, die Unterstützungen bei Feuersbrünsten und Naturschäden angewendet wurde. Die Skala gab zwar oft zu Reklamationen Anlass. Man musste sie gelegentlich revidieren, weil einzelne Stände wegen der Unbilligkeit der Verteilung sich an der Liebesgabe nicht mehr beteiligen wollten. Man darf sich darüber nicht wundern, denn es wurden an die Opferwilligkeit der evangelischen Schweizer, namentlich in der Zeit, da die französischen, ungarischen und piemontesischen Flüchtlinge das Land überschwemmt, so grosse Anforderungen gestellt, dass die finanziellen Kräfte des Landes fast erschöpft wurden. Trotzdem haben sie, soviel in ihren Kräften stand, getan. Es war auch das einzige, was sie tun konnten. Je geringer der politische Einfluss der konfessionell gespaltenen Schweiz, und bei den umliegenden katholischen Ländern derjenige der reformierten Stände war, je weniger sie es wagen durften, mit dem Schwert in der Hand ihre Glaubensgenossen zu schützen, desto mehr blieb ihnen nur noch die Möglichkeit durch die Gewährung des Asyls und durch Liebesgaben ihnen ihre Sympathie zu beweisen. Als nach der Aufhebung des Edikts von Nantes zu den zahllosen französischen Réfugiés im Jahre 1698 noch 2800 Waldenser um Aufnahme baten, verursachte die Ankunft dieser Flüchtlinge die bitterste Verlegenheit. Der bernische Schultheiss Sinner erklärte, Bern könne in seinen welschen Landen keinen einzigen Mann mehr überwintern, so sehr sei das Land von französischen Flüchtlingen überfüllt; dazu seien die Lebensmittel teurer geworden, so dass die Bevölkerung unwillig werde und ein Aufstand zu befürchten sei. Dennoch wurden sie aufgenommen, um ihres erbärmlichen Zustandes willen, und weil „wir, die wir den wahren christlichen Glauben bekennen, selbige nicht anders denn als wahre Glieder und Gäste unseres Herrn Jesu Christi anschauen können, die derselbe uns zu speisen, zu bekleiden und zu beherbergen zur Probe unseres Glaubens zuschickt“. Die Räte gingen auch mit gutem Beispiel voran. Einzelne nahmen bis zehn Personen in ihre Häuser auf und übten an ihnen den ganzen Winter durch christliche Barmherzigkeit, bis sie im Frühling 1699 nach Brandenburg, Württemberg und England weiterziehen konnten.

Die Skala, die im Jahre 1673 auf der Badener Konferenz vom

16.—25. April für die Verteilung der Liebesgaben und gemeinsamen Geschenke festgesetzt wurde, sah folgende Proportion vor. Bei einer Beteiligung von

| | 9 | 7 | 5 | 4 | Orten hatten zu leisten: |
|--------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| Zürich | 23 | 23 ¹ / ₂ | 25 | 26 ¹ / ₄ | 0/0 |
| Bern | 32 | 33 ¹ / ₂ | 35 ¹ / ₂ | 37 ¹ / ₂ | 0/0 |
| Glarus | 3 | 3 ¹ / ₂ | | | 0/0 |
| Basel | 14 ¹ / ₂ | 15 | 16 | 18 ¹ / ₂ | 0/2 |
| Schaffhausen | 13 | 13 ¹ / ₂ | 15 | 17 ¹ / ₂ | 0/0 |
| Appenzell | 3 ¹ / ₂ | 3 ¹ / ₂ | 8 | | 0/0 |
| St. Gallen | 7 | 7 ¹ / ₂ | | | 0/0 |
| Mülhausen | 2 | | | | 0/0 |
| Biel | 2 | | | | 0/0 |

Im Vordergrund des Interesses standen im 17. Jahrhundert die piemontesischen, französischen und ungarischen Glaubensgenossen. Was die evangelische Schweiz für sie an Liebesgaben und durch die Aufnahme der Flüchtlinge in diesem Zeitraum und in dem vorhergehenden und nachfolgenden Jahrhundert getan hat, hat Mörikofer in seiner trefflichen Monographie „Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz ziemlich erschöpfend behandelt, so dass wir auf diese Hilfeleistungen nicht näher einzutreten brauchen. Wir erwähnen die Waldenser, Hugenotten und Ungarn im folgenden nur insoweit, als sie für die Geschichte des Bettags in Betracht kommen. Zu den von den evangelischen Ständen auf ihrer Tagsatzung beschlossenen Liebesgaben, die durch die Beiträge der Stände aufgebracht wurden, kamen in ausserordentlichen Notzeiten noch eigentliche Bettagssteuern, allgemeine Liebesgaben, die am Bettag in den Kirchen oder durch eine Sammlung von Haus zu Haus aufgenommen wurden. So wurde 1655 zugleich mit dem auf S. 173 erwähnten ausserordentlichen Bettag eine Steuersammlung zugunsten der Waldenser im Piemont beschlossen. Bern hatte sie schon 1648 durch eine Geldsendung unterstützt, als der Prediger Antoine Léger in einem Memorial dem Professor Christoph Lüthart die Not der piemontesischen Reformierten geschildert hatte. Um 1652 bewilligte die evangelische Konferenz „wie bisher“ eine jährliche Unterstützung von 200 Gulden für zwei Waldenser Studenten. Eine allgemeine Steuersammlung wurde 1677 veranstaltet zugunsten von 25 ungarischen Geistlichen augsburgischer und helvetischer

Konfession, die auf die spanischen Galeeren in Neapel deportiert und durch die Bemühungen des Admirals de Ruyter „aus den höllischen Banden der spanischen Kriegsflotte in das Paradies der holländischen versetzt“ worden waren. Um die Loskaufssumme aufzubringen, steuerten Zürich 4733 Gulden, Bern 3600, Glarus 200, Basel 1000, Schaffhausen 700, Appenzell A.-Rh. 367, St. Gallen 1108, Mühlhausen 250, Biel 90, Neuenstadt 180, Genf 1800, Neuenburg 1812 (Grafschaft, Stadt und Geistlichkeit), Frauenfeld 100, Rheintal 110, Toggenburg 85, im ganzen 16,146 Gulden (E. A. VI 1^a 1068). Die Summe macht nach unserem Geldwert etwas über 60,000 Franken aus. Bei der Steuersammlung am Sonntag nach dem Betttag 1683 betrug die Liebessteuer in der Stadt Bern allein 4290 ₣ in Geld, ¹⁾ die Kleidungsstücke und Naturalgaben nicht gerechnet. Die andern Schweizer Städte halfen tüchtig mit, indem sie zum Unterhalt der ihnen zugewiesenen Fremdlinge noch den sechsten Teil ihrer Kollekten und Steuern an das am meisten belastete Bern ablieferten. Nach der Aufhebung des Edikts von Nantes nahm die Zahl der Flüchtlinge erst recht zu. Die Auslagen der Kammer betrugen im Jahr 1691 „nach ungefährem Calcul“ 50,000 ₣, und diese Summe musste während sechs Jahren aufgebracht werden. Eine Zeit lang gab es kein Haus, das nicht an fremden Glaubensgenossen christliche Gastfreundschaft geübt hätte, vom Schultheiss bis herab zu dem geringsten Handwerker.

Welche edle und aufopfernde Gesinnung die Räte beseelte, zeigt uns die Ankündigung der Liebessteuersammlung bei Anlass des ausser-

¹⁾ Es ist nicht leicht, diese Summe in unsern Geldwert umzurechnen. Dr. A. Plüss gibt in Schneiders „Bernische Landschule“, S. 206, folgende Verwandlungstabelle, die auch für unsere späteren Angaben in Betracht gezogen werden möge:

| | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 1 Kreuzer = 3,7 Rp. | 1 Gulden = 22 bz. = 1 Kr. = 3,29 Fr. |
| 1 Bazen = 14,8 » | 1 Taler = 40 » = 5,92 Fr. |
| 1 Franken = 10 bz. = 1,48 Fr. | 1 Dublone = 16 Fr. = 23,68 Fr. |
| 1 Krone = 25 » = 3,70 » | 1 Pfund = 1,11 Fr. |

Der Geldwert ist aber, mit dem heutigen Kaufwert des Geldes verglichen, bedeutend höher; was damals ein Pfund = 1,11 Franken kostete, kostet heute das Dreifache, so dass die ganze Summe etwa Fr. 18,000 gleichkäme. Und das war allein die Bettagssteuer der Stadt, in der trotz der viel höheren Bevölkerungsziffer die Bettagssteuer im Jahre 1906 nur Fr. 1790 betrug! Allerdings waren die Bettagssteuern damals seltener und die Inanspruchnahme durch Kollekten und Sammlungen das Jahr hindurch auch geringer, ebenso gewiss aber auch die Ausgaben für die Lebenshaltung im allgemeinen.

ordentlichen Bettages vom 24. Juni 1686. In dem Mandat vom 14. Mai gleichen Jahres wird zuerst an die „aufs äusserste geängstigten, mit Feuer und Schwert verfolgten Glaubensgenossen in den piemontesischen Tälern erinnert und der Wunsch ausgesprochen, dass der Bettag ein „rechter Versühntag“ werden möchte. Dann folgt die Ankündigung der Steuer mit den Worten:

„Wir habendt zugleich nohtwendig befunden, eine nochmalige allgemeine freiwillige steüwer auf gleichen Tag undt in gleicher form wie lestlich geschechen, einsammeln zu laßen, umb daraus denen Nohtdürftigen Mittgliedern in Christo die in dem Wort Gottes uns so sehr anbefohlen werden zuhüelf zu kommen, undt sonderlich diejenigen Walldenser desto beßer zu verpflegen, die einem Elendt zuentrünnen umb Ihrer seelen ruhen willen Ihr Vatterland mit dem Ruggen ansehen und blutt und bloß mit Wyb undt Kindern ausziehen müßen, nicht zweiflend, es werde dieser Schaden Josephs jedem Rechtglaubigen Christ zu hertzen Tringen undt sein Middleiden also rühren und bewegen, daß mit geneigtem gutten willen ein Jedes beytragen steüwer und mittheilen werde, waß nach seinem Vermögen undt denen Mitteln, die Gott der Herr jedem beschert, brüderlicher Liebe gemäß seien wirdt, maßen wir uns dis orts Versechen undt durch gegenwärtige Verkündung von Cantzlen Männiglich darzu angemant haben wollen.“

Dat. 14. März 1686.

Es würde uns zu weit führen, die vollständige Liste der von den Ständen bewilligten Liebesgaben an den ordentlichen Bettagen hier wiederzugeben, so interessant und wünschenswert die Zusammenstellung der Leistungen zugunsten der auswärtigen bedrängten Glaubensgenossen wäre. Ich teile aus den Verhandlungen nur einiges mit, um einen Begriff von den mannigfachen Anforderungen zu geben, die an die Opferwilligkeit der Stände gestellt wurden. Die bedrängten Evangelischen zu Frankenthal in Bayern baten 1624, während des 30jährigen Krieges, dass für sie eine Steuer erhoben werde. Die Abgeordneten zur evangelischen Konferenz fürchteten aber, es könnte eine solche Steuer die Spanier nur veranlassen, „die Bedrückung noch ärger zu machen“, und suchten sonst Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie „es am passendsten und stillsten gemacht werden könnte“. Die Kirchen- und Schuldiener zu Hanau erhielten 1641 auf ihr Gesuch von Zürich 500 Reichstaler, 1642 neuerdings 400 fl. „in die eigenen Hände“. 1652 beschloss die Konferenz eine Unterstützung von je zirka

100 Reichstalern an den Kirchenbau von Tyrnau und „Gomorra“ (Komorn) in Ungarn, welche Summen von den vier Städten (Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen) und von St. Gallen übernommen wurde. Im gleichen Jahre wandte sich eine Gräfin von Hohenlohe-Schillingsfürst an die evangelischen Stände mit der Bitte um ein Darlehen von 2—3000 Gulden für die Studien ihres Sohnes. Die vier Städte boten ihr je 100 Dukaten an. Auf erneutes Ansuchen erhielt sie 1655 als „letzte Unterstützung“ noch 100 Dukaten. Auch die Mädchenschule in Moosbach und das Gymnasium von Hornbach und die Stadt Magdeburg erhielten Unterstützungen. 1662 erschien der Pfarrer Bernard von Gex und brachte die Mitteilung, es sollten im Lande Gex 23 Kirchen geschleift werden, weil der König sage, das Land sei erst später an Frankreich gekommen und das Edikt von Nantes finde deshalb nicht Anwendung auf dieses Land. In dem Lausanner Vertrag vom 30. Oktober 1564, in welchem Bern gegen die endgültige Verzichtleistung des Herzogs von Savoyen auf die Waadt die Landvogteien Thonon und Ternier und das Pays-de-Gex dank seiner Isoliertheit an Savoyen zurückgeben musste, war das reformierte Bekenntnis in diesen Landschaften ausdrücklich garantiert worden. Der König von Frankreich stellte sich selbst als Garanten dieses Vertrages. Das hinderte den König Ludwig XIV. von Frankreich nicht, trotz des Protestes der Berner die 23 Kirchen durch Sträflinge und Soldaten niederreißen zu lassen. Alles, was man tun konnte, war die Unterstützung der Unterdrückten — es waren bei 15,000 Protestanten — durch eine Liebessteuer, damit sie neue gottesdienstliche Lokale erstellen könnten. Bern sandte im Jahr darauf noch 500 Taler. Vorübergehend oder längere Zeit wurden in diesem Zeitraum ausser den bereits genannten unterstützt die Gemeinden zu Grünenbach und Herbishofen im Allgäu, der Kirchen- und Schuldiener zu Hanau, die reformierten Gemeinden zu Lixheim zwischen Sedan und Strassburg, zu Mariakirch im Elsass, zu Nürnberg, Skaliz (Chaliz) in Ungarn, zu Strassburg, Zweibrücken, Wolfsheim, Wied, Wien, in Wetzlar, in Thorn, in Polen u. a. 1691 erhält die Pfarrwitwe von Grünenbach, Maria Paravicini, eine Beisteuer. Ebenso lagen Gesuche vor von den Evangelischen in Marseille („ein erbärmlich Schreiben“), die gezwungen seien, entweder Kriegsdienste zu leisten oder die Religion aufzugeben; ferner aus der Kurpfalz um Beisteuern für ihre Kirchen und Schulen. 1695 erhalten die

Gemeinden in der Kurpfalz wegen ihrer gar bedrängten Lage 2000 Reichstaler, woran aber Glarus und Appenzell „wegen ihrer eigenen bedrängten Lage“ nichts geben. Selbst aus Berlin ging 1696 von einer evangelischen Gemeinde ein Gesuch um eine Beisteuer an ihren Kirchenbau ein. Die französische Gemeinde von Erlangen war mehrere Jahre unterstützt worden. Ihr Termin ging 1698 zu Ende und die Unterstützung sollte sistiert werden. Da aber ihr Pfarrer, der französische Flüchtling Toloza n, anwesend war und berichten konnte, so bewilligte man ihm das Reisgeld und 100 Gulden an den Bau des Glockentürmchens der französischen Kirche daselbst. Das Zeichen einer mildern konfessionellen Stimmung war der Beschluss desselben Jahres, der lutherischen Kirche von Heidelberg einen Beitrag zuzuwenden. 1704 erhält die reformierte Gemeinde von Hannover einen Zuschuss an den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Berücksichtigung der Empfehlung der verwitweten Kurfürstin Sophie. Im Jahr darauf wurde der reformierten französischen Gemeinde Lichtenberg in Hessen-Darmstadt ein Beitrag an den Kirchen- und Schulhausbau bewilligt, dagegen das Gesuch der Stadt Laubau in der Markgrafschaft Oberlausitz um eine Liebessteuer für den Bau einer lutherischen Kirche abgewiesen, „da die Stadt von der Eidgenossenschaft weit entfernt und ungleicher Religion ist“. 1706 petitionieren sieben französische Haushaltungen in Dresden um einen Beitrag zum Ankauf eines Hauses für die Abhaltung des Gottesdienstes. 1708 wird „der voll Mitgefühl für den jammervollen Zustand der ehemals in erwünschten Flor gestandenen heidelbergischen Kirchen und Schulen“ derselben eine Beisteuer von 600 Reichstalern gespendet, ebenso 50 Taler für das Studium eines piemontesischen Studiosen in Lausanne und für vier pfälzische Studenten im Collegium Erasmianum in Basel. Zugunsten der Pfalz war schon früher eine allgemeine Liebessteuer aufgenommen worden. Als nun die Abgeordneten 1709 ihren Betttag festsetzten „für die unzählbaren leiblichen und geistlichen Wohltaten, mit denen Gott das evangelische eidgenössische Sion milde gekrönt hat“, konnte ein Dankschreiben der Pfälzer verlesen werden, die meldeten, dass es durch die grossartige Unternehmung der in der ganzen Eidgenossenschaft veranstalteten Kollekte zur Erhaltung der notdürftigen Pfarrer und Schullehrer in der Pfalz möglich geworden sei, das seit der Verwüstung der Stadt Heidelberg in völligen Verfall geratene Collegium Sapientiae im Jahr 1706 wieder aufzubauen.

und in demselben 20 Theologie-Studenten aufzunehmen. Neu unterstützt werden 1709 die Gemeinden Bischweiler im Elsass und Braunschweig (französisch), 1710 Teschen und die Waldenser Kolonie Wirstein bei Maulbronn, 1711 Nürnberg und Sittard in Jülichschen. Zu all diesen meist neuen Beiträgen kamen in jedem Jahre die hier nicht mehr angeführten regelmässigen Unterstützungen der Gemeinden Grünenbach, Worms, Speier, Mariakirch, Herbishofen u. a.

Wir sind mit unserer Statistik der Liebesgaben, die bei Anlass der Festsetzung der Bettage bewilligt wurden, bereits ins 18. Jahrhundert eingetreten, in welchem die veränderte politische Lage innerhalb der Eidgenossenschaft und die durch den Pietismus und die Aufklärung beeinflusste Stimmung sich doch in einigen kleinen aber charakteristischen Aenderungen und Verschiebungen bezüglich der Bettagsfeier fühlbar machen. Einmal beginnt seit dem glorreichen Siege von Vilmergen 1712 der Druck zu weichen, der auf den Evangelischen lag, dass sie „den Athem leis ziehen“ mussten. Mit welchen Gefühlen dankbarer Freude der ausserordentliche Betttag vom 25. August¹⁾ als „Danktag für Gottes gnädigen Beistand und die Wiederherstellung des Friedens“ gefeiert worden ist, kann man sich denken. Bern erhob sogar 1714 den Jakobstag zu einem jährlichen Danktag, an dem eine Dankespredigt gehalten werden sollte. Auch wurde ein eigenes Gebet abgefasst und dasselbe in die Liturgie aufgenommen. Der Passus in diesem Gebete, der des Sieges gedenkt, hatte übrigens nichts verletzendes für die katholischen Miteidgenossen. Der Jakobstag wurde zu einer Art Reformationsfeier. Doch durfte nach der Predigt gearbeitet werden. Ein Zeichen der veränderten Stimmung infolge des Friedens und des sozialen und geistigen Aufschwungs in diesem Jahrhundert war auch, dass die ausserordentlichen Bettage seltener wurden. Man redete auch nicht mehr von dem „brennenden Zorne Gottes“. Wenn Pietisten und Inspirierte es wagten, davon zu reden, nahm man es ihnen schon übel. Das Gefühl einer wohligen Sicherheit und Geborgenheit in „dieser besten aller Welten“ trat an die Stelle des dumpfen Druckes unter dem Zorne Gottes, bis im Jahr 1755 das Erdbeben von Lissabon die gesamte Christenheit aus dieser Ruhe aufschreckte und daran erinnerte,

¹⁾ Auch der ordentliche Herbstbetttag wurde 1712 gefeiert am 12. November „zum Dank für die nunmehrige Erlösung seiner notleidenden Kirche aus der Hand ihrer Verfolger“.

dass die grossen Gerichte Gottes nicht endgültig vorüber seien. Da wurde nun wieder ein ausserordentlicher Betttag abgehalten und zwar am 19. Februar 1756. Für diesen Anlass wurden in die Betttagsgebete vor und nach der Predigt besondere Einschaltungen gemacht, die Zehender in seiner Kirchengeschichte (IV, 181) wörtlich mitteilt. Er hielt die Hauptpredigt im Münster über Zeph. 2, 1—3. Nach allen Nachrichten sei die Feier „mit grosser Devotion“ begangen worden.

Dann aber dauerte es mit der Veranstaltung von ausserordentlichen Betttagen wieder bis in die 90er Jahre, in denen das unheimliche Donnerrollen im westlichen Nachbarlande an die Unsicherheit alles Bestehenden mahnte und die Räte veranlasste, zur Abwendung des Gerichtes aufs Neue zu diesem Mittel ihre Zuflucht zu nehmen.

Sonst aber wurden die ordentlichen Betttage das ganze Jahrhundert hindurch regelmässig im Herbst gefeiert, meist im September. Ebenso regelmässig wurden die Liebessteuern bewilligt. Es mag sein, dass den Ständen hie und da des Guten zuviel war. Zürich bat daher 1717 dringend „in den milden Liebeswerken gegen die Glaubensgenossen, durch welche die evangelische Christenheit bisher renommieret gewesen sei und Gottes Segen zu geniessen gehabt habe, nicht müde zu werden, sondern die Obrigkeit dazu zu bestimmen“. 1718 wird für die vom Herzog von Württemberg neu gegründete Stadt Ludwigsburg, in der Religionsfreiheit herrschen soll, ein Beitrag an den Bau einer reformierten Kirche gesteuert, 1719 zum gleichen Zweck für die Gemeinde Gemark in Oberbarmen. Ein ähnliches Gesuch aus Nordvirginia in Amerika wurde 1720 wegen Entfernung des Ortes nicht bewilligt. Dafür wenden die Stände von 1720 an ihre hülfsbereite Teilnahme der aus übergetretenen Flüchtlingen aus dem Hohenzollisch-Sigmaringischen bestehenden Emigrantengemeinde von Bärenthal in Württemberg zu. Die neue reformierte Gemeinde von Petersburg erhält 1721 200 Fl. Der Chirurg Johann Bösch von Nesslerau in Toggenburg, der „von seinem katholisch gewordenen Eheweib beraubt und verlassen worden und in die äusserste Armut geraten war“, erhält 1722 100 Fl. 1728 bittet Ungarn um Hülfe. Die Pfarrer und Professoren von Debreczin erhalten 1000 Fl. zur Wiederherstellung der durch Feuersbrunst zerstörten Kirchen und Schulen. 1733 verwendet sich Zürich noch einmal für Ungarn. Die Kirche sei in einem traurigen Zustand und dem Untergang nahe; über 100 Kirchen seien den Evangelischen von den Jesuiten

genommen worden und den Reformierten und Lutherischen werde in einem Komitat nur je eine Kirche zugestanden, das Recht der Ordination sei der Kirche entzogen und den Studiosen der Aufenthalt an reformierten Akademien verboten. 1733 werden das Gymnasium von Lissa in Grosspolen und die reformierten Schulen daselbst unterstützt, ebenso 1735 und 1736. 1742 erhält die französische Gemeinde von Stockholm 100 Taler. Die Sammlung der Evangelischen Abschiede gibt für das Jahr 1744 ein ausführliches Verzeichnis der regelmässigen Liebesgaben, die fast alle Jahre an die betreffenden Gemeinden verabfolgt worden waren und bis gegen das Ende des Jahrhunderts ausgerichtet wurden. Das Verzeichnis umfasst folgende Gaben: Ref. Pfarrer von Grünenbach und Herbshofen im Fürstentum Kempten 200 Gl.; ref. deutscher Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlangen im Markgräflich-Brandenburgischen Fürstentum Bayreuth 130 Gl.; ref. deutsche und französische Gemeinde zu Markirch im Oberelsass 200 und 100 Gl.; ref. Pfarrer zu Neu Bärenthal-Württemberg 200 Gl.; ref. Gemeinden von Friedrichsthal und Karlsruhe 100 Gl.; Pfarrer der ref. Gemeinde zu Bayreuth 100 Gl.; ref. Gemeinden von Worms und Speier 200 Gl.; kurpfälz. Pfarrer und Schuldiener 300 Gl.; ref. Pfarrer zu Neureuth 100 Gl.; für die piemontesischen und ungarischen Studenten 800 Gl. Später kamen eine Zeitlang hinzu: das ungar. Kollegium von Debreczin mit 400 Gl., die reform. Gemeinde von Strassburg 200 Gl., die ref. Gemeinden in Grosspolen und polnisch-Preussen mit 200 Gl. und die ref. Gemeinden von Gladbach und Dombach im Herzogtum Berg mit 300 Gl. 1778 waren es total 4100 Gl., nach unserem Geldwert bei 13,000 Fr.

Gegen das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts nahm aber die Willigkeit zum Geben sichtlich ab. 1785 beschloss die Konferenz, alle neuen Gesuche, „da sie in den jetzigen Zeitumständen allzu beschwerlich fallen“, abzulehnen. Auch entzog man den Gemeinden im Ausland, die nicht von schweizerischen Pfarrern bedient wurden, die Subsidien. 1793 verweigerte Bern seinen Beitrag an Worms und Speier wegen Anwachsen der inländischen Ausgaben, desgleichen an Strassburg, Grosspolen und polnisch Preussen. Man bemerkte den Abgeordneten von Bern, dass die Gemeinde von Strassburg meist schweizerische Pfarrer habe, und dass im dortigen Spital viele Schweizer Aufnahme fänden. 1794 wurde aber der Beitrag für Strassburg sistiert, weil „der refor-

mierte Gottesdienst ganz still liege“. 1795 wurde er wieder hergestellt. Trotzdem sind diese gewaltigen Liebesgaben ein Ehrendenkmal für die reformierte Schweiz.

Was wir oben über den gleichbleibenden Charakter der Bettagspredigten und Bettagsproklamationen gesagt haben, das findet auch für das 18. Jahrhundert seine Bestätigung durch die Bettagsprogramme, die mit den Texten und Liedern jeweilen auf den Bettag ausgegeben wurden, und die Bettagsproklamationen aus dieser Zeit. Von den Programmen, von denen ohne Zweifel da und dort noch verschiedene in Pfarrhäusern vorhanden sein mögen, kam mir durch Zufall dasjenige von 1782 in die Hände. Da uns die darin angegebenen Texte und Lieder ein getreues Bild der Bettagsfeiern in jener Zeit geben, so bringe ich es vollinhaltlich zum Abdruck (vgl. die Abbildung der ersten Seite des Programmes). Die drei folgenden Seiten enthalten das Programm der Predigten in den Stadtkirchen:

In dem grossen Münster.

- I. Um 9 Uhr: Herr Dekan Wyttenbach. Text: Jos. 24, 15, 16. ¹⁾
Gesang: Wir liegen hier zu deinen Füßen etc. — Vor der Predigt das 1, 2, 3, nach der Predigt das 4, 5, 6 G'satz.
- II. Um 1 Uhr: Herr Helfer Müsli. Text: Jes. 22, 13.
Gesang: O grosser Gott, es kommt auf diesen Tag etc.
- III. Um 3 Uhr: Herr Helfer Mesmer. Text: 5 Mose 32, 6.
Gesang: Höchster! denk ich an die Güte . . .

Zu Predigern (franz. Kirche).

- I. Um 6 Uhr: Herr Pfarrer Rengger. Text: Offenb. 3, 2.
Gesang: Wir liegen hier zu deinen Füßen.
- II. A 9 heures: Monsieur le Pasteur Wulliamoz. Texte: Eph. 5, 14.
- III. A 1 heure: Monsieur le Diacre Bugnion. Text: Jer. VIII, 6.
- IV. A 3 heures: Monsieur le Pasteur Wulliamoz. Paraphrase sur Rom XII, 1—3.

Auf der Nydegg.

- I. Um 6 Uhr: Herr Pfarrer Hopf. Text: Psalm 119, 36.
Gesang: O grosser Gott, es kommt auf diesen Tag.

¹⁾ Die Texte sind im Programm vollständig abgedruckt.

- II. Um 1 Uhr: Herr Helfer Baumgartner. Text: Psalm 119, 5.
Gesang: Grosser Gott! wir armen Sünder.

In der Heil. Geist-Kirche.

- I. Um 9 Uhr: Herr Helfer Wytttenbach. Text: Joel 2, 17.
Gesang: O grosser Gott, es kommt . . .
- II. Um 1 Uhr: Herr Candidat Sprüngli. Text: Klagel. 3, 40, 41.
Gesang: Grosser Gott, wir armen Sünder.

Aber auch die Bettagsproklamationen lauten im wesentlichen ähnlich, wie in den vorangegangenen Zeiten. Das Menschenherz bleibt eben zu allen Zeiten dasselbe, wie die Schrift sagt, „ein trotzig und verzagt Ding“. Das wird durch eine Bettagsproklamation aus dem Ende des 18. Jahrhunderts bestätigt, die sich als eine der wenigen uns erhalten gebliebenen Bettagsproklamationen in der Sammlung der Berner Stadtbibliothek findet. Es ist das Mandat vom 1. August 1771, das wir etwas gekürzt wiedergeben:

Eingang: „Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, entbieten Unseren Lieben und Getreuen Burgeren und Angehörigen zu Stadt und Land, Unseren gnädigen und geneigten Willen, und dabei zu vernehmen“:

Es folgt zunächst die Ankündigung des Datums (Donnstag, den 12. Herbstmonat). Dann lautet das Ausschreiben weiter: „So haben Wir diese so fromme und alleine auf das Heyl Unsres Vaterlandes abzweckende Verordnung hierdurch öffentlich bekannt machen wollen. Die erforschtvolle Überzeugung, in welcher Wir stehen, daß Religion und Gottesforcht immerhin die vornehmste Stütze eines Staats, und das einzige unbetriegliche Mittel ist, ein Volk wahrhaftig glücklich zu machen, erwecket bey Uns billich das gerechte Zutrauen, zu unseren Lieben und Getreuen Angehörigen, daß sie sich mit uns, zu einem so heiligen und für Uns alle so wichtigen Tag auf das feyerlichste vorbereiten werden.

Die Glückseligkeit Unsres werthesten Vaterlandes, das Unser gütige Vater im Himmel, mit dem weit ausgebreiteten Licht der gottlichen Religion, mit den heiligsten Anstalten zur Erweiterung unserer Erkenntnis, zur Beförderung der Tugend und Gottseligkeit, und mit den gesegnetsten äusserlichen Glücks-Umständen der Freyheit, der Ruhe und des Friedens bekrönt hat, ist eine so nachdrückliche Aufforderung Gottes zur Busse, daß Wir, ohne unseren Empfindungen den grau-

samsten Gewalt anzuthun, derselben unmöglich widerstehen können. Diese so beruhigenden Vorrechte, die in einer ununterbrochenen Folge von so vielen Jahren die Freude unserer Herzen und die Zierde unsres Vaterlandes ausmachten, bekommen nun einen neuen Glanz durch die göttliche Freygebigkeit, mit welcher die segnende Hand unsres himmlischen Gutthäters unsre Wiesen und Felder mit so vielen Früchten zu unserm Unterhalt ausgerüstet, daß alle unsre Kummervollen Besorgnissen von druckenden Zeiten vor unsern Augen verschwinden . . . Eim in Ewigkeit nie zu vergessende Gutthat, ohne welche unser gegenwärtiges Schicksal mit den traurigsten und schrecklichsten Folgen begleitet wäre, an die Wir nicht anders, als mit Angst und Zittern denken dürften . . . Wir sitzen so zu sagen dem Glück und dem Segen des Allerhöchsten im Schoos, zu einer Zeit, da so viele andere Völker, unter der druckenden Last der forchtbaren Gerichten des HErrn, seufzend einhergehen müssen, wo so viele tausend Elende und Nothdürftige bey einer so weit ausgebreiteten Theurung nach Brodt weinen . . . wo der Würg-Engel des HErrn mit entblösstem Schwert der Rache, bald durch verzehrende Flammen des Feuers, bald durch schreckende Fluthen überschwemmender und alles verheerender Wassern, so viele fruchtbare Länder zu Wüsteneien, und die sonst mit Freud und Vergnügen angefüllten Wohnungen der Sterblichen zu schreckhaften Todeskammern macht . . .

Allein, was Uns mehr als alles übrige zu der bußfertigsten Verfassung unsrer Seelen, und zu der allerdemüthigsten Anbettung unsres Gottes bringen soll, ist der traurige und so sehr darniederschlagende Anblick unserer in Grund verderbten Sitten, und der unzehlbaren Menge der Sünden, von denen auch die geringste, wenn sie unser Herz beherrschet, ein tötendes Gift für unsere unsterbliche Seele ist. Die herrschenden Laster, die sich alle Tage mehr wie eine giftige Seuche in dem Land ausbreiten, der verdammliche Missbrauch der göttlichen Wohlthaten, wodurch die Menschen voll des schändlichsten Undanks . . . zu den lasterhaftesten Ausschweifungen eine ungesitteten Üppigkeit und Wollust verleitet werden“

Es folgt eine ernste Mahnung, daß dieses Verderben, das den zeitlichen Wohlstand untergrabe, zum „gerechtesten Untergang von Stadt und Land“ führen müsse, wenn nicht das Volk „zu einem bußfertigen Nachdenken und zu einem frommen und gottseligen Wandel“ gelange. Jedenfalls wolle die landesväterliche Regierung „durch die Macht, die Uns von Gott verliehen ist und durch Unser eigenes Exempel“ das Ihre tun, um „den Lauf der Lasteren zu hemmen und der Religion und Tugend eine weite und offene Bahn zu machen“. Deshalb werden

„die Wirths- und Pintenschenk Häuser auf Betttag und am Tage vorher geschlossen bleiben, und Niemand als den Reisenden offen stehen“. Gar schön lautet dann das Weitere: „Da aber die wahre Erweckung zur Buße ein Werk ist, das einzig in der erbarmenden Gnade Gottes stehet, der auch einzig unsre Herzen in der Gewalt hat, so hoffen Wir, daß ihr mit Uns, voll heiliger Demut, euch vor dem Gnaden-thron unsres barmherzigen und durch Christum versöhnten Vaters niederwerfen, im Namen Jesu um Vergebung eurer Sünden beten und mit einem glaubensvollen Herzen einzig in dem Blut unsres theuersten Heilands, Friede und Versöhnung suchen werdet“. Zuletzt wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Hörer dieses Mandats ihr Leben wirklich bessern werden, damit „der bevorstehende heilige Bättag ein Tag ewigen Segens“ werde, „ein Tag der Versöhnung mit Gott und mit unseren Brüdern, ein Tag der aufrichtigen Wünschen für den immer mehr auszubreitenden Segen über Unsre Regierung, für die Wohlfahrt Unsrer protestantischen Kirchen und zu einem Tag des vollkommensten Heils für unser ganzes werthestes Vaterland, zur Verherrlichung Gottes und Unsrer allerheiligsten Religion“.

Die etwas schwülstige Sprache mit ihren gehäuften Superlativen, die Ausdrücke „Glückseligkeit“, „Tugend“ u. a., das gesteigerte landesväterliche Selbstgefühl, der Wegfall aller Bezugnahme auf die katholischen Eidgenossen und das Fehlen von Ausdrücken wie „brennender Zorn Gottes“ usw. erinnern deutlich an die veränderte geistige und religiöse Orientierung im 18. Jahrhundert. Noch deutlicher tritt diese Erscheinung in den Bettagsmandaten der Berner Regierung vom April 1794 zutage (Bern. Stadtbibl. M. 5, XIII, 72). Dieselben vertragen die unheimliche Unsicherheit, die sich der Räte im Blick auf die nächste Zukunft bemächtigt hat. Als müssten sie sich gegen eine stumme Anklage verteidigen, beteuern Schultheiss und Rat der Stadt Bern ihre „Sorge für die Aufrechterhaltung unserer heiligen Religion und die gute Sitte“, die aus „den verschiedenen dahinzielenden Verordnungen und so manchen einzelnen Verfügungen dem ganzen Lande bereits auf eine unzweideutige Weise bekannt sein muss“. Auch dieser Veranstaltung eines ausserordentlichen Bettages liege diese Sorge zugrunde, da „Religiosität und Moralität den wichtigsten Einfluss auf das wahre Wohl und die Ruhe des Staates, wie auf das Glück und die Sicherheit seiner Bewohner haben müsse“. Darum sollen die Vorgesetzten „ihren Gemeindegossen, mit einem guten, erbaulichen und gottesdienstlichen Wandel vorangehen“ . . . um „dem in unsern Zeiten so sehr eingerissenen Unglauben und der damit verknüpften Ungottesdienstlichkeit und Sittenverderbnis nach Kräften zu steuern, darüber

wachen, dass Kirchen und Schulen fleissig besucht und dadurch eine gründliche Religionserkenntnis und Gottesfurcht gepflanzt und erhalten werden“ . . . „dass man die Sonn- und Festtage nicht entheilige, sondern auf eine Gott würdige und einer christlichen Gemeinde geziemende Weise feiere“ . . . „An euch ist es mithin, die Fehlenden nach dem Geist unserer Religion und dem eigenen Beispiel eurer Obrigkeit mit Liebe und Sanftmut zu vermahnen, dieß ohne Leidenschaft zu thun und erst dann eure habende Gewalt zu gebrauchen, wenn jene gütlichen Mittel fruchtlos bleiben . . . Dazu sollen auch die Pinten und Wirtshäuser am Betttag und am Tage vorher nur für Reisende offen sein“.

Wer die Geschichte unseres Volkes im 18. Jahrhundert kennt, der begreift, dass auch diese Mittel trotz der krampfhaften Anstrengung der Regierung zu schwach waren, das kommende Verderben aufzuhalten. Man vergleiche mit diesem Ausschreiben z. B. die Bettagspredigt von David Müsli vom Jahr 1797.¹⁾ Er legt den Finger auf manchen wunden Punkt, wie es vor ihm schon viele wackere und mutige Geistliche bei solchen Anlässen getan haben (z. B. Lupichius bei der Berner Reformationsfeier von 1728!).

Aber die Obern wollten eine solche Sprache nicht hören. Am Abend desselben Bettages fand Müsli in seinem Briefkasten ein Zettelchen mit den Worten: „on est fort irrité envers vous!“ Es war zu spät. Das Verderben liess sich nicht aufhalten. Auch das Mittel der ausserordentlichen Buss- und Bettage versagte. Das Gericht brach herein.

Gegen das Ende dieses Jahrhunderts erfuhr der Betttag seine einschneidendste Umgestaltung. Er hörte auf eine konfessionelle Feier zu sein. Der Gegensatz zwischen den Konfessionen hatte unter dem den starren dogmatischen Charakter der Religion erweichenden Einfluss der Pietismus und der Aufklärung an Schärfe eingebüsst und einer gegenseitigen Annäherung Platz gemacht. Protestantische Pietisten und katholische Mystiker, protestantische Aufklärer und katholische Illuminaten traten in innige Gemeinschaft miteinander. Die Toleranz Friedrichs des Grossen und Kaiser Josephs II. gab das Beispiel für die kleinern Staaten. Am 5. Februar 1787 hob der Grosse Rat von Bern

¹⁾ Vergl. A. Schorer, Müsli als Prediger, Kirchl. Jahrbuch 1896 und A. Haller, David Müsli, Berner Taschenbuch 1872.

die den Katholiken anstössige Feier des Jakobstages wieder auf. Im Jahre 1795 stellte Bern den Antrag, es möchte der Betttag „zum Lob und Preis des Höchsten für den genossenen Frieden und Ruhe“ in eine allgemeine eidgenössische Feier umgewandelt werden. Er fand allgemeinen Beifall und die Tagsatzung vom 4.—28. Juli 1796 in Frauenfeld beschloss die Einführung eines eidgenössischen Bettages. Der erste sollte Donnerstag den 8. September 1796 gefeiert werden. Nur Freiburg nahm die Sache vorläufig bloss „ad referendum et ratificandum“ auf. Hingegen wünschten die katholischen Stände für die Zukunft die Ansetzung des Bettages auf einen Sonntag, da sie genug Heiligtage und die Landleute die Zeit zu landwirtschaftlichen Arbeiten nötig hätten. Für 1797 wurde er in der Tat auf einen Sonntag (17. September) angesetzt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Betttag immer an einem Sonntag zu feiern. Die Abgeordneten der evangelischen Stände bewilligten noch beide Male die üblichen Steuern an die Glaubensgenossen. Hingegen setzten sie fest, dass der Betttag, da er „zu einem allgemeinen Feste geworden“ sei, in Zukunft im evangelischen Abschiede nicht mehr erwähnt werden solle. Das war am Vorabend des Untergangs der alten Eidgenossenschaft die Geburtsstunde des eidgenössischen Bettages. (Fortsetzung folgt.)

Orgelbauvertrag für die Stiftskirche von Zofingen von 1497.

Mitgeteilt von Prof. Dr. H. Türl er.



Ueber die Tätigkeit des Berner Organisten und Orgelbauers Meister Lienhart Louberer gibt das nachfolgende Verding einen erwünschten Beitrag. Es bildet auch ein Seitenstück zum Verding der Bieler Orgel von 1495, das wir im Anzeiger für schweiz. Altertumskunde, N. F. IX. Bd., S. 62 veröffentlicht haben. Ueber Louberer geben Auskunft die Schrift von Dr. Ad. Fluri „Orgel und Organisten in Bern vor der Reformation“, Bern 1905 und der Artikel von Dr. Ad. Lechner in dieser Zeitschrift, Bd. II, S. 268 f.